



II-13826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/56-1.8/94

26. Mai 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

6265/AB

Parlament

1994-05-26

1017 Wien

zu 6337/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossen haben am 29. März 1994 unter der Nr. 6337/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Arbeitsplatznachbesetzung" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die einleitenden Ausführungen der Antragsteller bedürfen insofern einer Ergänzung, als in der Sachverhaltsdarstellung unerwähnt blieb, daß während der Arbeitserprobung der Frau Christine O. eine beim Truppenübungsplatzkommando Allentsteig bereits beschäftigte Vertragsbedienstete die Voraussetzungen für den angesprochenen Arbeitsplatz Pos.Nr. 014 erbrachte. Mit der Bewerbung dieser persönlich und fachlich geeigneten Bundesbediensteten für den genannten Arbeitsplatz war aber die Einleitung einer öffentlichen Ausschreibung nicht mehr zulässig.

In diesem Sinne war daher die Vorgangsweise meines Ressorts völlig korrekt. Sie stand auch nicht im Widerspruch zu der gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingegangenen Verpflichtung, die auf Grund ihrer Fertigkeiten und Kenntnisse schwer vermittelbare Frau O. praxisorientiert zu schulen bzw. zu trainieren, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Im übrigen verweise ich auf die diesbezügliche langjährige gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich auf § 25 Z 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 366/1991, wonach eine Ausschreibung "bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes" nicht einzuleiten ist.

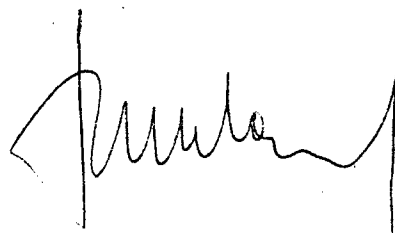
Zu 2:

Die seinerzeitige Aussage gegenüber dem Arbeitsamt Zwettl, es sei mit einer Ausschreibung des durch Ruhestandsversetzung freiwerdenden Arbeitsplatzes "zu rechnen", wurde in der Folge aus den einleitend genannten Gründen hinfällig. Das Schreiben vom 6. Oktober 1992 kann selbst bei extensiver Auslegung nicht als Verpflichtung, sondern nur als Absichtserklärung auf Grund der zu diesem Zeitpunkt abschätzbaren Personalentwicklung, verstanden werden.

Zu 3:

Ich verweise auf meine obigen Ausführungen.

Beilage



Beilage

GZ 10 072/56-1.8/94

Nr. 6337/13

1994-03-23

ANFRAGE

der Abgeordneten Parnigoni
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend eine Arbeitsplatznachbesetzung

Frau Christine Orosz wurde seit 15.1.1992 bei der Verwaltungsstelle Allentsteig im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsprogramms als Schreibkraft verwendet. Die Arbeitserprobungszeit wurde vom Arbeitsamt Zwettl aufgrund einer Frau Orosz betreffenden Mitteilung der Verwaltungsstelle Allentsteig (6.10.1992) bis 2.1.1994 verlängert. In dieser Mitteilung wurde angegeben, daß bei der Verwaltungsstelle Allentsteig in der nächsten Zeit durch eine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung ein Arbeitsplatz für zivile Schreibkräfte frei wird. Es wird in diesem Schreiben dem Arbeitsamt Zwettl des weiteren mitgeteilt, daß damit zu rechnen ist, daß dieser Arbeitsplatz durch das BMLV zu einer Nachbesetzung ausgeschrieben wird. Abschließend wird festgestellt, daß bei einer Bewerbung eingearbeitete Personen an vorderer Stelle gereiht werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage:

1. Warum wurde der Arbeitsplatz PosNr. 014 nach der am 30.9.1993 erfolgten Ruhestandsversetzung des OOffzI Friedrich PÖHN nicht öffentlich zur Nachbesetzung ausgeschrieben?
2. Warum wurde die im Verfahren zur Verlängerung der Arbeitserprobungszeit von Frau Christine Orosz von Seiten des BMLV gegenüber dem Arbeitsamt Zwettl angegebenen Vorgangsweise nicht eingehalten?
3. Warum wurde Frau Christine Orosz, die während ihrer Verwendung als Schreibkraft bei der Verwaltungsstelle Allentsteig bereits den durch Krankheit abwesenden Oberoffizial Friedrich PÖHN auf dessen Arbeitsplatz PosNr. 014 vertreten hat, nicht als VBI/d in den Bundesdienst übernommen?